

**Gemeinde Sipplingen
Bodenseekreis**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 (3) des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Sipplingen am 19.09.2024 die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

1. Änderungssatzung über die Erhebung der Hundesteuer – Hundesteuersatzung der Gemeinde Sipplingen vom 15.11.2017

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 und Absatz 2 sowie § 6 der Satzung der Gemeinde Sipplingen über die die Erhebung der Hundesteuer - Hundesteuersatzung vom 15.11.2017 wird wie folgt geändert:

**§ 5
Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,-- €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 480,-- €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,-- €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 960,-- €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

**§ 6
Steuerbefreiungen**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Hunde, die ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind.
4. Hunde, die als Nachsuchhunde im Sinne von § 38 Abs. 3 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) eingesetzt werden, sofern die Brauchbarkeitsprüfung eines Landesjagdverbandes (LJV) oder eine entsprechende jagdliche Leistungsprüfung des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) oder die Anerkennung als Nachsuchhund durch den LJV nachgewiesen wird. Der Jagdhundehalter muss im Besitz eines gültigen Jagdscheins sein und in einem Jagdpachtverhältnis mit der Gemeinde Sipplingen/Jagdgenossenschaft Sipplingen stehen oder einen gültigen Jagderlaubnisschein der entsprechenden Jagdpächter vorweisen.

Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu stellen.

Artikel 2

Die vorstehende Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Sipplingen, den 27.11.2024

Oliver Gortat
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.